



Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Vorhaben: Planänderung des 110-kV-Freileitungsprovisoriums vor Fertigstellung der bereits planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf – St. Hülfe (Bl. 4196) im Teilabschnitt Wehrendorf – Pkt. Lemförde

Planänderung nach § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Amprion GmbH hat im Zuge der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Umspannwerk (UW) Wehrendorf - bis zum UW St. Hülfe gem. § 43d EnWG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG Änderungen der Maststandorte des 110-kV-Provisoriums des mit Datum vom 31.03.2016 festgestellten Plans bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB 4, Dezernat 41 – Planfeststellung -, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG sind. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung wird anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei werden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die geplanten Änderungen der 110-kV-Provisorien für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf – St. Hülfe Bl. 4196 betreffen die Optimierung der 110-kV-Provisorien durch Verzicht auf die Masten A1 bis A23 sowie die Erstellung der provisorischen Maste A 25 und A26, die daraus resultierende Änderung des Schutzstreifens und der für den Bau benötigten Zuwegungen. Die Planänderung umfasst insgesamt die Errichtung von vier Mastprovisorien über eine Länge von 530 m.

Im Rahmen der technischen Optimierung der Provisorien kommt es zur Änderung einzelner Masthöhen des Provisoriums. Der Mast A24 wird gegenüber der Ursprungsplanung von 11,5 Meter auf 25,5 Meter erhöht, so dass auf den Mast A23 verzichtet werden kann. Die Maste A25 und A26 sind 17,5 Meter und der Mast A27 21,5 Meter hoch.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Mit der Planänderung, die ausschließlich das Freileitungsprovisorium betreffen, sind keine Wirkungen verbunden, die über das Maß der planfestgestellten Trasse hinaus gehen. Kumulierende Vorhaben gemäß § 10 UVPG, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind im Wirkraum des Vorhabens nicht geplant.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Es kommt durch die Planänderung zu keiner Erhöhung der Flächeninanspruchnahme. Durch den Verzicht auf den Bau der Masten A1 bis A23 des Provisoriums kommt zu einer deutlichen Entlastung der temporären Flächeninanspruchnahme. Die Standzeit des Freileitungsprovisoriums ist begrenzt, so dass keine dauerhafte Beeinträchtigung verbleibt. Die Flächen sind nach dem Abbau des Provisoriums wieder wie bisher nutzbar.

1.3.2 Boden

Durch die Planänderung ergeben sich in Bezug auf die Baustelleneinrichtungs- sowie die vom Mastprovisorium beanspruchten Flächen zu keiner zusätzlichen erheblichen Bodenverdichtung gegenüber der planfestgestellten Situation. Bei der Anlage von Zufahrten, die nicht befestigte Wege oder nicht befestigte Flächen beanspruchen, werden Fahrbohlen zum Schutz vor Bodenverdichtung oder Verletzung der Vegetation eingesetzt. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme V3 „Auslage von Fahrdielen bei der Anlage von Zufahrten“ sowie der Minderungsmaßnahme M7 „Minimierung der Bodenverdichtung“ kann eine schädliche Bodenverdichtung auch bei sensiblen Bodentypen verhindert werden. Aufgrund des weiterentwickelten Mastfußes reduziert sich zudem die Bodenverdichtung, da lediglich die vier Auflastpunkte außen am Mastfuß für die Standfestigkeit geschottert und verdichtet werden.

Anlagebedingt kommt es nicht zu einer zusätzlichen Versiegelung von Boden.

1.3.3 Wasser

Durch die Planänderung ergeben sich gegenüber der planfestgestellten Situation keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Grund- und Oberflächengewässern.

Darüber hinaus kommt es zu keiner Verlegung von Stillgewässern, Fließgewässern oder Gräben und zu keiner Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Planänderung führt zu keiner wesentlichen Änderung hinsichtlich Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gegenüber der planfestgestellten Situation, da lediglich naturschutzfachlich geringwertige als auch schnell wiederherstellbare Acker- bzw. Grünlandbiotope (Sandacker und Intensivgrünland trockener Standorte) beansprucht werden.

Durch den Bau der Masten A25 bis A27 sowie dem erhöhten Mast A24 sind keine naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche betroffen. Die beanspruchten Flächen nehmen nur einen kleinen Teil der potenziellen Habitate in Anspruch. Gegenüber der planfestgestellten Situation fällt die Störungintensität durch den Verzicht der Masten A1 bis A23 deutlich geringer aus. Zudem ist die Standzeit zeitlich begrenzt, so dass die temporär wegfallenden Flächen nach Abschluss der Maßnahmen wieder in vollem Umfang als Habitat zur Verfügung stehen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch die Planänderung ergeben sich gegenüber der planfestgestellten Situation keine Änderungen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die Änderung der Standorte der Mastprovisorien, den Zuwegungen und der technischen Ausführung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich des Verkehrsaufkommens, Lärmemissionen, Schadstoffemissionen, Einträge in Grundwasser und/oder Boden, Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder und klimatische Veränderungen. Auch die baubedingten Lärmimmissionen verändern sich gegenüber der Planfeststellung nicht. Die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme M4 „Reduktion von Schallemissionen“ gilt auch für die neuen Standorte der Mastprovisorien.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Es werden keine Stoffe und Technologien eingesetzt, die ein spezielles Unfallrisiko implizieren.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung, insofern ist die Planänderung nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Planänderung bewirkt gegenüber der planfestgestellten Situation keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das neu geplante 110-kV-Provisorium (Maste A24 bis A27) verläuft ausgehend von Mast A24 zunächst südlich, dann in westliche Richtung parallel zur Straße „Bruchheide“. Zwischen Mast A26 und A27 wird die „Hunte“ gekreuzt. Das umliegende Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich (Acker und Grünland) genutzt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Bei den von der Planänderung betroffenen Flächen handelt es sich größtenteils um Gleye und Podsole verschiedener Ausprägung.

Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden (Plaggenesche), die von dem bisherigen 110-kV-Provisorium betroffen waren, werden jetzt nicht mehr beansprucht.

Der gesamte Untersuchungsraum liegt im Einzugsgebiet der Hunte, ein Gewässer des Typs 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandbäche“. Die Hunte ist ein erheblich verändertes Gewässer. Der chemische Gesamtzustand ist „schlecht“, da der Großteil des Einzugsgebietes auf Ackerflächen liegt und das Gewässer somit durch direkte Einträge aus der Landwirtschaft stark beeinflusst wird. Der ökologische Zustand wird mit „unbefriedigend“ beschrieben (NMUEK 2017).

Der Grundwasserkörper im Gebiet ist das „Hunter Lockergestein rechts“, welcher zum Flussgebiet Weser gehört. Der mengenmäßige Zustand ist als „gut“ zu bewerten. Die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen ist sehr unterschiedlich.

Die betroffenen Flächen sind größtenteils Acker- und artenarme Grünlandflächen. Ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vogelarten wurden im 3.000 m Umkreis um die betroffenen Maststandorte festgestellt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für evtl. vorkommende, störungsempfindliche Brutvogelarten können jedoch ausgeschlossen werden, da bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Zudem ist die Standzeit der Masten des 110-kV-Provisoriums zeitlich begrenzt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Flora kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 „Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Baustelleneinrichtungsflächen“ und V3 „Auslage von Fahrdielen bei der Anlage von Zufahrten“ ausgeschlossen werden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Natura 2000-Gebiete von der Planänderung betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Hunte bei Bohmte“ (Kennzahl DE 3615-331, landesinterne Nr. 339) befindet sich ca. 3,1 km südlich des neu geplanten 110-kV-Provisoriums und damit außerhalb der für die relevanten Wirkfaktoren zu betrachtenden Wirkräume.

Durch den Verzicht auf die Masten A1 bis A23 wird auch auf die Überspannung des o. g. FFH-Gebietes (Mast A4 und A5) verzichtet. Somit kommt es zu einer Entlastung gegenüber dem planfestgestellten Zustand.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG WE 00217 „Daschfeld“ befindet sich ca. 3.1 km südöstlich des neu geplanten 110-kV-Provisoriums und damit außerhalb der für die relevanten Wirkfaktoren zu betrachtenden Wirkräume. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Im Umkreis von 100 km des Vorhabens sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Umkreis von 100 km zum Vorhabenbereich sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 vorhanden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiet Hinterbruch“ (OS 00037) befindet sich ca. 450 m westlich des neu geplanten 110-kV-Provisoriums.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG von dem Vorhaben betroffen. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Eiche“ (ND OS 151) befindet sich ca. 2,9 km südöstlich des neu geplanten 110 kV-Provisoriums.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Von der Planänderung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG betroffen.

Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „Bismarckeiche“ (GLB OS 00035), das durch das bisher planfestgestellte 110-kV-Provisorium zwischen den Masten A4 und A6 überspannt würde, wird durch die Planänderung und der dadurch wegfallenden Masten A1 bis A23 entlastet.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind von der Planänderung nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Planänderung betrifft das Überschwemmungsgebiet-Verordnungsfläche (UESG-Verordnungsfläche) „Hunte-6“ (Nr. 771) und „Lecker Mühlbach“ (Nr. 788).

Das geplante Mastprovisorium A26 soll innerhalb des Überschwemmungsgebietes „Hunte-6 (Nr. 771) errichtet werden, stellt jedoch kein relevantes Hindernis für den Hochwasserabfluss dar. Zudem ist die Standzeit des Provisoriums begrenzt, so dass keine dauerhafte Beeinträchtigung verbleibt.

Durch den Wegfall der planfestgestellten Mastprovisorien A12 bis A15 entfällt die Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes „Lecker Mühlbach“ (Nr. 788).

Die nächstgelegenen (Trink-)Wasserschutzgebiete „Hunteburg“ (Nr. 03459013102, Schutzzone III, NI) befindet sich ca. 4 km nördlich des neu geplanten 110-kV-Provisoriums und somit außerhalb der relevanten Wirkzonen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte von der Planänderung betroffen. Nächstgelegene zentrale Orte sind das Mittelzentrum Melle südlich, das Mittelzentrum Diepholz nördlich sowie das Oberzentrum Osnabrück südwestlich des von der Planänderung betroffenen Gebietes.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Durch die Planänderung ergibt sich keine Änderung gegenüber der planfestgestellten Situation.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Aufgrund der oben beschriebenen Kriterien gehen von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Vielmehr kommt es durch die Verlegung des 110-kV-Provisoriums und den dadurch wegfallenden Masten A1 bis A23 zur Entlastung der planfestgestellten Situation. Insbesondere im Bereich der ursprünglich geplanten Masten A18 und A20, wo kulturgeschichtlich bedeutsamer Boden (Plaggenesch) von den Masten betroffen gewesen wäre, kommt es durch die Änderung zur Entlastung. Die Masten A24, A25 und A27 befinden sich auf mittlerem Gley-Podsol, der Mast A26 auf tiefem Gley. Die planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- M1 „Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen“,
- M4 „Reduktion von Schallemissionen“,
- M6 „Ökologische Baubegleitung“,
- M7 „Minimierung der Bodenverdichtung“ (für D1 neu festgesetzt),
- V1 „Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Baustellenflächen“,

- V3 „Auslage von Fahrdielen bei der Anlage von Zufahrten“,
- V4 „Vermeidung des Ertragsrisikos wassergefährdender Stoffe besonders in den sensiblen Gewässerbereichen“,

gelten auch für die neuen Maststandorte (A24, A25, A26 und A27) sowie deren Zuwegungen.

Oberflächengewässer sind im Zuge der baulichen Maßnahmen nicht betroffen bzw. die erforderlichen Abstände zu den Gewässerrändern werden eingehalten, so dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers können ausgeschlossen werden, da für die Errichtung der Mastprovisorien keine Baugruben ausgehoben werden. Durch Vorsorgemaßnahmen wird sichergestellt, dass sich keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen durch z. B. Betriebsstoffe auf die Grundwasserverhältnisse und die Grundwasserbeschaffenheit sowie Grundwasserneubildung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG ergeben.

Die geänderten Standorte stellen kein relevantes Hindernis für den Hochwasserabfluss dar. Durch die Errichtung des neuen Mastprovisoriums A26 ist die Verordnungsfläche „Hunte-6“ (Nr. 771) (Überschwemmungsgebiet) betroffen. Demgegenüber kommt es durch den Wegfall der ursprünglich geplanten Masten A2 bis A8 sowie A12 bis A15 zu einer Entlastung des Überschwemmungsgebietes „Lecker Mühlbach“ (Nr. 788). Die neuen Maste A24, A25 und A27 liegen zwar in unmittelbarer Nähe zum Überschwemmungsgebiet „Hunte-6“, eine Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden.

Für die provisorischen Masten werden die weiterentwickelten Mastfüße eingesetzt. Durch die geänderte Konstruktion der Mastfüße reduziert sich die Flächeninanspruchnahme, da lediglich die vier Auflastpunkte außen am Mastfuß für die Standfestigkeit geschottert und verdichtet werden. Am Maststandort A26 im Überschwemmungsgebiet „Hunte-6“ wird der Schotter an den Auflastpunkten des Mastfußes vollständig mit Geotextilvlies abgedichtet, sodass der Schotter nicht abgeschwemmt werden kann und daher die Standfestigkeit im Überschwemmungsfall gewährleistet ist.

Von der Planänderung sind keine naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche betroffen. Für die Mastprovisorien werden nur geringwertige als auch schnell wiederherstellbare Acker- und Grünlandbiotop (Sandacker) und Intensivgrünland trockener Standorte beansprucht. Zudem ist die Standzeit begrenzt, so dass die temporär wegfallenden Flächen nach Abschluss der Maßnahmen wieder in vollem Umfang als Habitat zur Verfügung stehen.

Durch die geänderten Standorte der Freileitungsprovisorien werden keine großräumig wirksamen Betroffenheiten ausgelöst oder landschaftsprägende Elemente in Anspruch genommen. Die einzige wesentliche Veränderung ist die Erhöhung des Mastes A24 von 11,5 auf 25,5 m. Der Mast ist damit aber auch immer noch niedriger als die Masten der Höchstspannungsfreileitung Bl. 4196. Aufgrund der begrenzten Standzeit können Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

Visuelle Auswirkungen auf siedlungsnahen Freiräume sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die Freileitungsprovisorien in ihrer Standzeit begrenzt sind. Zwar rückt das 110-kV-Provisorium mit dem hinzukommenden Mast A25 näher an einen Siedlungsbereich heran, durch den Verzicht der Masten A1 bis A23 kommt es jedoch zu einer deutlichen Entlastung gegenüber dem planfestgestellten Zustand.

Insgesamt sind nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planänderung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und begrenzten Dauer hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Zusätzliche Eingriffe durch die Planänderung werden nicht hervorgerufen. Die planfestgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für die geänderten Maststandorte des Provisoriums.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

Im Auftrage

Schütte (4134)